

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Gender Studies
„Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ vom 22.07.2013 i.V.m. den Änderungen vom
2. März 2015, vom 1. März 2016, vom 3. Mai 2023 und vom 17. Dezember 2024
(Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) haben die Fakultäten für Soziologie, Erziehungswissenschaft, Gesundheitswissenschaften sowie Psychologie und Sportwissenschaften der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultäten für Soziologie, Erziehungswissenschaft, Gesundheitswissenschaften sowie Psychologie und Sportwissenschaften der Universität Bielefeld bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Soziologie, den Studiengang Gender Studies „Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss Master of Arts (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 3 HG NRW) nach Absatz 2.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn beide nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden:

- Kompetenzen in Theorie oder Empirie der Geschlechterforschung nachgewiesen durch Leistungen im Umfang von mindestens 2 SWS oder durch eine entsprechend ausgerichtete Abschlussarbeit.
- Grundverständnis einer Fachdisziplin und deren Methoden in Sozialwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft oder Gesundheitswissenschaften nachgewiesen durch 10 ECTS oder einem entsprechenden Gesamtumfang
oder
Vertiefende Kompetenzen in Theorie oder Empirie der Geschlechterforschung im Umfang von mindestens weiteren 4 SWS oder entsprechenden Leistungen
oder
eine (vorläufige) Abschlussnote bis zur Note 2,1

Maßstab für die notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten (Kompetenzen) für das Masterstudium sind die in den Bachelorstudiengängen Sozialwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft und Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut. Es werden bei entsprechender Darlegung auch außeruniversitäre Erfahrungen berücksichtigt, wenn insoweit kein wesentlicher Unterschied besteht zu Kenntnissen und Fähigkeiten, die in einem Hochschulstudium erworben werden können.

Die Prüfung der Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)

- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlusssdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerbungsportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen.

Für die Bewertung der in Absatz 2 genannten Kriterien werden im Bewerbungsportal Punkte vergeben:

0 Punkte: die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) liegen nicht vor.

1 Punkt: die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) liegen vor.

Es müssen für die Kriterien insgesamt 2 Punkte erzielt werden, um Zugang zu erhalten.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Bewerber*innen innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.) - entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-MGS-1	Einführung in die Geschlechterforschung	1	12	
30-MGS-2	Hauptmodul 1: Konzepte der Inter- und Transdisziplinarität	2	12	
30-MGS-3	Hauptmodul 2: Sozialisation und Bildung	1 o. 2 o. 3	12	
30-MGS-4_a ¹	Hauptmodul 3: Geschlechterordnung(en) in Zeiten globaler Transformationen	1 o. 2 o. 3	12	
30-MGS-5	Hauptmodul 4: Körper und Gesundheit	1 o. 2 o. 3	12	
30-MGS-6a	Angewandte Geschlechterforschung – Praktikum	2 o. 3	12	
oder				
30-MGS-6b	Angewandte Geschlechterforschung – Lehrforschung	2 o. 3	12	
30-MGS-7	Abschlussmodul	3	30	30-MGS-1, 30-MGS-2
Zwischensumme			102	
	Wahlpflichtbereich	1 o. 2 o. 3	10 - 15	
	Individueller Ergänzungsbereich	1 o. 2 o. 3	3 - 8	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Das Modul 30-MGS-4_a ersetzt das Modul 30-MGS-4. Es wird ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Das Modul 30-MGS-4 wird nach dem Wintersemester 2024/2025 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul 30-MGS-4 kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Wahlpflichtbereich 10 – 15 LP

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-M-4.4.8	Profilmodul "Geschlechtergeschichte"	2 o. 3	15	
23-LIT-M-MGS-wp	Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft	2 o. 3	10	
25-ME-C1-MGS-wp	Historische und systematische Aspekte der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	1 o. 2 o. 3	10	
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11a	Mediensoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
61-Spowi-MGS-wp	Wahlpflichtmodul Sportwissenschaften	2	12	
40-IndiErg1	Grundlagen der Gesundheitskommunikation (für Fachfremde)	1 o. 3	10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(tell)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(tell)prüfungen
30-MGS-1	Einführung in die Geschlechterforschung	12		1			1
30-MGS-2	Hauptmodul 1: Konzepte der Inter- und Transdisziplinarität	12					1
30-MGS-3	Hauptmodul 2: Sozialisation und Bildung	12		2	1		
30-MGS-4 ¹	Hauptmodul 3: Arbeit und gesellschaftliche Transformationen	12		2	1		
30-MGS-4 _a ¹	Hauptmodul 3: Geschlechterordnung(en) in Zeiten globaler Transformationen	12		2	1		
30-MGS-5	Hauptmodul 4: Körper und Gesundheit	12		2	1		
30-MGS-6a	Angewandte Geschlechterforschung - Praktikum	12		1			1
30-MGS-6b	Angewandte Geschlechterforschung - Lehrforschung	12		1 - 2			1
30-MGS-7	Abschlussmodul	30	30-MGS-1, 30-MGS-2	1	1		
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	14		1 - 2	1		
30-M-Soz-M11a	Mediensoziologie a	14		1 - 2	1		
22-M-4.4.8	Profilmodul "Geschlechtergeschichte"	15		3	1		
23-LIT-M-MGS-wp	Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft	10		1	1		
25-ME-C1-MGS-wp	Historische und systematische Aspekte der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	10		1	1		
40-IndiErg1	Grundlagen der Gesundheitskommunikation (für Fachfremde)	10		3			
61-Spowi-MGS-wp	Wahlpflichtmodul Sportwissenschaften	12		1	1		

¹ Das Modul 30-MGS-4_a ersetzt das Modul 30-MGS-4. Es wird ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Das Modul 30-MGS-4 wird nach dem Wintersemester 2024/2025 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul 30-MGS-4 kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Bericht: Lerntagebuch im Umfang von ca. 20 Seiten, das über den Verlauf des gesamten Semesters geführt wird und neben einem einführenden Kapitel mindestens drei Eintragungen zu Beginn, zur Mitte und zum Ende des Semesters umfasst
- Bericht: Lehrforschungsbericht von 20 bis 25 Seiten
- Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern
- Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten
- Hausarbeit im Umfang von 20 bis 30 Seiten
- Hausarbeit im Umfang von 50.000 bis 60.000 Zeichen
- Klausur im Umfang von 45 bis 90 Minuten
- e-Klausur im Umfang von 90 Minuten
- e-Open-Book-Klausur im Umfang von 90 Minuten
- Moderation einer Sitzung mit einem Ergebnisprotokoll im Umfang von ca. 5 Seiten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten
- Mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 60 Minuten: Die Prüfung findet in Gruppen von fünf Personen und auf der Grundlage von individuellen Konzeptpapieren im Umfang von 3 bis 4 Seiten statt.
- Mündliche e-Prüfung im Umfang von höchstens 60 Minuten: Die Prüfung findet in Gruppen von fünf Personen und auf der Grundlage von individuellen Konzeptpapieren im Umfang von 3 bis 4 Seiten statt.
- Portfolio, das verschiedene mediale Formen von Ausarbeitungen zusammenführt
- Praktikumsbericht im Umfang von 20 bis 25 Seiten
- Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 8 Seiten
- Projekt mit Ausarbeit im Umfang von 4.500 Wörtern
- Referat im Umfang von 15 bis 20 Minuten mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 8 bis 10 Seiten
- Referat im Umfang von 15 bis 20 Minuten mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern
- Referat im Umfang von 30 Minuten mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 8 Seiten

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen

(2) Studienleistungen im Studiengang Gender Studies „Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ dienen

- der kommunikativen (schriftlichen und/oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation des Seminars. Die Studienleistung ist Teil des Selbststudiums und der Präsenzzeit.
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und hat im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

Im Modul 22-M-4.4.8:

- Präsentation (10 – 15 Minuten mit Tischvorlage)
- Protokoll einer Sitzung (2 – 3 Seiten)
- Referat (20 – 30 Minuten)

Im Modul 23-LIT-M-MGS-wp:

- Kurzreferat ca. 5 Minuten
- Kurzpräsentation im Umfang von 5 bis max. 10 Folien
- Protokoll (ca. 2 Seiten)
- Rechercheaufgaben und Präsentation der Ergebnisse (1 Seite oder 5 Minuten)
- Literaturliste erstellen (ca. 2 Seiten)

Im Modul 25-ME-C1-MGS-wp:

- Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken. Übungsaufgaben können beispielsweise sein: Die Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, die Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation, eine Argumentationsrekonstruktion, die Zusammenfassung eines Textes etc.

Alle schriftlichen Beiträge haben einen Umfang von höchstens 1.200 Wörtern, mündliche Beiträge haben einen Umfang von höchstens 20 Minuten

Im Modul 61-Spowi-MGS-wp:

- Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken. Solche Aufgaben können sein: das Erstellen eines Sitzungsprotokolls, eines Abstracts von einem kürzeren Text, eines Essays, die Vorbereitung

eines Sitzungsbeitrags oder einer Präsentation, das Lösen von Anwendungsaufgaben, die Moderation eines Gesprächskreises o. ä.

Alle schriftlichen Beiträge haben einen Umfang von höchstens 1.800 Wörtern; mündliche Beiträge haben einen Umfang von höchstens 30 – 40 Minuten

In Modulen mit dem Kürzel 30:

- Präsentation des Konzepts der Masterarbeit, der aufgeworfene Fragestellung, des Forschungsdesigns oder auch zentraler Ergebnisse der Arbeit (30 Minuten).
- Präsentation der Ergebnisse des Praktikums in der Begleitveranstaltung. Die Präsentation hat die Reflexion der praktischen Erfahrungen vor dem Hintergrund theoretische Konzepte zum Inhalt und soll zudem Fähigkeiten der geeigneten Präsentation (die selbst gewählte Form muss dem Gegenstand entsprechen) und des Umgangs mit Präsentationstechniken unter Beweis stellen.
- Nacharbeitung der theoretischen Texte, die in der Vorlesung behandelt werden. Dies geschieht in einer kollegialen Peergruppe. Je 5 Studierende diskutierten die Texte und halten sowohl ihre Lektüreeergebnisse als auch ihre eigene (kritischen) Position gegenüber den Texten in Protokollen fest.
- Beteiligung an Gruppenarbeiten (u.a. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Entwicklung von Forschungsdesigns, Datenerhebung und Auswertung), Moderations- oder Protokolltätigkeit und Referate nach Vorgaben der/des Dozent/in.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Arbeit beträgt ca. 160.000 Zeichen incl. Leerzeichen (entspricht in etwa 70 Seiten). Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie einzureichen. Den Abschlussarbeiten ist eine Bearbeitungszeit zugeordnet (siehe oben). Ausschließlich dieser Zeitraum steht zur Verfügung für die gesamte Bearbeitung, samt Vorarbeiten. Sinn und Zweck der Abschlussarbeiten ist es, in einem klar umrissenen Zeitraum, eine Frage-/Aufgabenstellung des jeweiligen Studiengangs selbstständig zu bearbeiten. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*inem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung einen Vorschlag abzugeben. In den Verantwortungsbereich der Prüfenden fällt es, dass Studierende eine Aufgabenstellung bearbeiten, die geeignet ist, in der vorgegebenen Zeit (Workload 840h) realisiert zu werden. Bei einer hypothetisch vollumfänglichen und inhaltlich hervorragenden Bearbeitung der Aufgabenstellung muss im Vergleich zu einer typischerweise durchschnittlichen Abschlussarbeit im jeweiligen Fach eine Bewertung mit der Note „Sehr gut“ gerechtfertigt sein. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Rechtlich beginnt das Prüfungsverfahren (sowie der Lauf der Bearbeitungszeit) mit der Ausgabe bzw. der finalen Absprache der Aufgabenstellung durch den*die Erstgutachter*in. Die Abschlussarbeit ist unter Angabe der betreuenden prüfungsberechtigten Personen und der Aufgabenstellung im Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie unverzüglich anzumelden. Weitere Regelungen zur Masterarbeit ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2013/14 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Gender Studies „Interdisziplinäre Forschung und Anwendung“ einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Gender Studies – Interdisziplinäre Forschung und Anwendung eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Gender Studies – Interdisziplinäre Forschung und Anwendung vom 1. April 2009 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 6 S. 164) zuletzt geändert mit Ordnung vom 1. September 2009 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 17 S. 317) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2016 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.